STADT WELS
Zentraler Einkauf

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Essenstransport
ZE-022-1-159-2026

der
STADT WELS
Stadtplatz 1, 4600 Wels, Österreich

Fassung vom: 06.07.2026

Beilagen:

- A1_Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis
- A2_Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadt Wels_Dez. 2024
- Übermittelte Formblätter

Inhaltsübersicht

1. Art des Vergabeverfahrens 3
2. Gegenstand des Vergabeverfahrens, Leistungsgegenstand 3
3. Ablauf Vergabeverfahren 3
4. Ausschreibungsunterlagen 4
5. Kommunikation 4
6. Form, Inhalt und Einreichung des Angebotes 4
7. Zuschlagskriterien und Gewichtung 7
8. Arbeits- und Bietergemeinschaften 7
9. Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise 7
10. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen 9
11. Vertragsunterlagen 9
12. Besondere Ausschreibungsbedingungen 10

1. Art des Vergabeverfahrens

1.1. Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber des Bundesvergabegesetzes 2018 (in der Folge „BVergG 2018“) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Basierend auf der Berechnung des geschätzten Auftragswertes und unter Berücksichtigung von §151 Anhang XVI Besondere Dienstleistungen erfolgt die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung gemäß § 47 des BVergG 2018 durch eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgt durch die Vergabestelle elektronisch an die von den Bietern im Angebot bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

1.3. Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig.

1.4. Wird eine der Zuschlagserteilung zugrundeliegende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben und dem Zuschlag im fortgesetzten Verfahren nachträglich die vergaberechtliche Legitimität entzogen, verzichtet der Bieter auf jeglichen Schadenersatz und Haftungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber, wenn der Schaden durch den Auftraggeber ohne Verschulden oder nur leicht oder schlicht grob fahrlässig verursacht wurde. Zudem obliegt dem Bieter in diesem Fällen der Beweis des Verschuldens.

2. Gegenstand des Vergabeverfahrens, Leistungsgegenstand

Gegenstand des Verfahrens ist die Vergabe des Essenstransports für die Seniorenbetreuung gegen Entgelt.

Der Vertrag wird für 48 Monate abgeschlossen. Der Vertragsbeginn wird im Zuge der Auftragsvergabe definiert – spät. jedoch mit 01.01.20227.

3. Ablauf Vergabeverfahren

- Legung des schriftlichen Erstangebots (Frist: siehe Einreichtermin)
- Eine oder mehrere kommerzielle Verhandlungsrunde(n)
- Bewertung & Vergabeentscheidung

Dieses Verfahren wird ohne vorangegangenen Teilnahmeantrag und somit als einstufiges Verfahren abgewickelt.

3.1. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Zuschlag aufgrund des Erstangebotes zu erteilen.

3.2. Der Auftragnehmer wird die Bieter vom Schluss der Verhandlungen jedenfalls vorab informieren. Die Bekanntgabe der letzten Verhandlungsrunde erfolgt dadurch, dass der

Auftragnehmer die Verhandlungsrunde vorab als letzte Verhandlungsrunde bekannt gibt oder aber die verbliebenen Bieter zur letztmaligen Abgabe eines Angebots (sog "last and best offer" bzw. "last and final offer") auffordert.

3.3. Der Auftraggeber behält sich die Wiedereröffnung der Verhandlung aus sachlichen Gründen (insbesondere - aber nicht ausschließlich - mangels Vergleichbarkeit der letztgültigen Angebote oder aufgrund fehlender budgetärer Bedeckung auf Auftraggeber-Seite) nach der letzten Verhandlungsrunde sowie nach Legung des letztgültigen Angebotes vor.

4. Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus nachstehenden Teilen:

- A1_Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis
- A2_Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadt Wels_Dez. 2024
- Übermittelte Formblätter

5. Kommunikation

5.1. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des § 48 BVergG 2018 elektronisch. Der Informationsaustausch erfolgt über die Ausschreibungsplattform der Stadt Wels (http://wels.vemap.com). Die Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten haben ausschließlich über die entsprechende Kommunikationsplattform zu erfolgen.

5.2. Die Vergabeverfahrens- und Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

5.3. Anfragen sind ausschließlich über das Beschaffungsportal über den Menüpunkt „Fragen“ in deutscher Sprache bis zum Ende der Anfragenfrist (Einlangen) zu richten. Über Anfragebeantwortungen werden Sie per Mail (die von Ihnen angegebene E-Mail Adresse unter den Kontaktdaten am Beschaffungsportal) informiert und sind auf dem Beschaffungsportal einzusehen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der Auftragsgeber die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

6. Form, Inhalt und Einreichung des Angebotes

6.1. Das Angebot ist ausschließlich in elektronischer Form bis zu dem im Vorblatt der Ausschreibungsunterlage bekanntgegebenen Angebotstermin (Einlangend) auf der Ausschreibungsplattform der Stadt Wels (http://wels.vemap.com) elektronisch abzugeben. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Abgabe nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich.

6.2. Alle Bestandteile des Angebots sind ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungsportal der Auftraggeberin unter http://wels.vemap.com einzureichen. Alle unter Bestandteile des Angebots (insbesondere Formblätter und Beilagen) sind entsprechend auszufüllen bzw. zu erstellen, einzuscannen und elektronisch auf das Beschaffungsportal hoch zuladen.

6.3. Ein Teilnahmeantrag/Angebot ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamt Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung per Fax oder E-Mail.

6.4. Soweit der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.

6.5. Stellt der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDFDokumente) auszudrucken, auszufüllen, rechtsgültig zu fertigen und gescannt auf dem Beschaffungsportal des Auftraggebers einzureichen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsgültig zu fertigen.

6.6. Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot/Teilnahmeantrag von einer bevollmächtigten Person signiert werden. In einem solchen Fall ist eine Vollmacht zur Signierung des Angebots vorzulegen, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitglieder der Bietergemeinschaft unterfertigt ist.

6.7. Mit der rechtsgültigen elektronischen Unterfertigung anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Ausschreibung (insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Leistungsbeschreibungen und die vertragsrechtlichen Vorgaben).

6.8. Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen und berechtigten die Stadt Wels zum Schadenersatz.

6.9. Preisnachlässe finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie gesondert am Ende des Online–Leistungsverzeichnisses eingetragen, und somit gesondert ausgewiesen werden. Preisnachlässe in einem Begleitschreiben, anderen Beilagen oder an nicht dafür vorgesehen Stellen, werden nicht berücksichtigt.

6.10. Für die Angebotsabgabe sind die von der ausschreibenden Stelle zur Verfügung gestellten Originalunterlagen zu verwenden.

6.11. Es können alle Dateiformate hochgeladen werden, davon ausgenommen sind ausführbare Dateien wie z.b.: .exe, .php, .js .

6.12. Für alle Fristen gilt die Serverzeit am Beschaffungsportal.

6.13. Für systembedingte Fragen zum Beschaffungsportal steht den Auftragnehmern eine Supporthotline unter der Telefonnummer 0043/1/3157940 oder eMail: willkommen@vemap.com kostenlos zur Verfügung.

6.14. *Notfallskonzept bei Ausfall des Beschaffungsportals vor Ablauf der Abgabefrist (gemäß ONR 12050):*

Sollte das Beschaffungsportal innerhalb von 4 Stunden vor Ablauf der Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist ausfallen, so wird die Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist um mindestens 8 Stunden, gerechnet ab der Wiederverfügbarkeit des Beschaffungsportals, verlängert. Der Zeitpunkt der Öffnung verschiebt sich ebenfalls entsprechend.

Die Bewerber oder Bieter und der AG werden von dem Zeitpunkt der Wiederverfügbarkeit des Beschaffungsportals mittels E-Mail benachrichtigt. Die Benachrichtigung wird im Beschaffungsportal entsprechend dokumentiert.

Sofern die Öffnung im Beisein der Bieter erfolgt, sind diese vom geänderten Termin der Öffnung in geeigneter Weise zu verständigen.

6.15. *Hinweise zur elektronischen Signatur:* Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass Sie über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur (Bürgerkarte und Kartenlesegerät oder Handysignatur) verfügen. Beachten Sie dass die Beantragung dieser Signaturmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt. Zur Durchführung dieser Signatur kann ausschließlich die am Beschaffungsportal kostenlos zur Verfügung gestellte Software „trustDesk vemap“ verwendet werden. Beachten Sie, dass der Signaturvorgang auf „Nicht-VEMAP-Portalen“ andere technische Anforderungen haben kann. Eine Testsignatur ist vor Angebotsabgabe über die Supporthotline möglich.

6.16. Sofern es die Umstände, beispielsweise durch den Ausfall der Ausschreibungsplattform, verlangen und sofern dies rechtlich zulässig ist Angebote in Papierform abzugeben, müssen diese so ausgefertigt sein, dass Veränderungen bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen oder Ergänzungen des Angebotes müssen eindeutig und klar erkennbar sein und sind so durchzuführen, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur oder Ergänzung vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden. Einreichstelle für die eingebrachten Angebote in Papierform ist ausnahmslos das Bürgercenter der Stadt Wels, Rathaus, EG/Zimmer Nr. 07, Stadtplatz 1, 4600 Wels, Postfach 170. Als rechtzeitig eingebracht gelten jene Angebote, die vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Einreichstelle der Stadt Wels eingelangt sind. Angebote sind in diesem Fall mittels Umschlag, welcher mit dem den Ausschreibungsunterlagen beigefügtem Deckblatt gekennzeichnet werden muss, verschlossen zu übergeben. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.

6.17. Das Angebot muss die Voraussetzungen der § 125 (Allgemeine Bestimmungen), § 126, § 127, § 128 und § 129 (Form, Inhalt und Einreichung der Angebote) BVergG 2018 erfüllen.

6.18. Das Angebot ist in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen. Bescheinigungen amtlicher Stellen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

6.19. Der Bieter erklärt mit der Abgabe seines Angebotes ausdrücklich, die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen zu kennen, über die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung des Auftrages zu verfügen, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen zu erbringen und sich jedenfalls bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot zu binden.

6.20. Unabhängig von der Zuschlagfrist haben Angebote mindestens fünf Monate ab Zugang bindend zu sein.

6.21. Angebote sind – auch wenn notwendige Vorarbeiten geleistet wurden – jedenfalls unentgeltlich.

6.22. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte Offerte werden nicht mehr geöffnet und gem. § 141 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018 ausgeschieden.

6.23. Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zulässig

6.24. Der Rücktritt, die Ergänzung oder die Abänderung eines bereits eingereichten Angebotes kann nur vor Ablauf der Angebotsfrist durch schriftliche Erklärung des Bieters erfolgen. Die Vorschriften des § 125 Abs. 8 des BVergG 2018 sind einzuhalten.

7. Zuschlagskriterien und Gewichtung

7.1. Die Bewertung der Angebote erfolgt unter dem Gesichtspunkt des „Billigstbieterprinzip".

8. Arbeits- und Bietergemeinschaften

8.1. Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zugelassen. Im Falle einer Angebotslegung durch Bietergemeinschaften haben alle Mitglieder eine entsprechende Befugnis nachzuweisen. Das Formblatt 2 ist entsprechend auszufüllen.

9. Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise

9.1. Der Bieter gilt als zur Ausführung eines Auftrages geeignet, wenn die berufliche Befugnis zur Erbringung der Leistung, die berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Der Unternehmer/Bieter hat die wie nachstehend zu belegen:

a) Nachweise der beruflichen Befugnis zur Erbringung der Leistung gem. § 81 BVergG 2018

Die Befugnis ist vom Bieter durch Vorlage einer Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX BVergG 2018 genannten Bescheinigung nachzuweisen.

b) Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit gemäß § 78 Abs. 1 bzw. § 82 BVergG 2018

Der Bieter hat zum Nachweis seiner beruflichen Zuverlässigkeit zu belegen, dass kein Ausschlussgrund zur Teilnahme am Vergabeverfahren gemäß § 78 Abs. 1 BVergG 2018 vorliegt. Als Nachweis sind nachstehende Vorlagen zu leisten:

- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 1 die Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968 i.d.g.F., bzw. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers (maximal 1 Jahr alt),

- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 2 die Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers,

- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 der Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes - FBG, BGBl. Nr. 10/1991 i.d.g.F., und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers, und

- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (maximal drei Monate alt).

Werden die voran genannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 vorgesehenen Fälle erwähnt, kann der Bieter eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorlegen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorliegt.

Der Bieter erklärt ferner ausdrücklich, dass er nicht gegen den § 28 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl 218/1975 i.d.g.F. verstoßen hat und über ihn keine Eintragung in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28b AuslBG wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG besteht. Der Bieter verpflichtet sich nur Subunternehmer heranzuziehen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen. Für den Fall, dass sich seine Erklärung als unwahr herausstellen sollte, hat dieser Umstand das Ausscheiden des Angebotes gem. § 78 Abs. 1 Z 10 BVergG 2018 bzw. den sofortigen Entzug des Auftrages zur Folge. Der Bieter und allfällige Subunternehmer verpflichten sich weiter, die Auftragsdurchführung ohne illegale Arbeitskräfte vorzunehmen. Ein Zuwiderhandeln hätte ebenfalls den sofortigen Entzug des Auftrages zur Folge. Das Formblatt 3 ist entsprechend auszufüllen.

c) Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 3 bzw. § 84 BVergG 2018.

Verlangt wird gemäß Anhang X Abs.1 Z 5 BVergG 2018 eine Erklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, für die letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

d) Nachweise der technische Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 4 und § 85 BVergG 2018.

Verlangt werden gemäß Anhang XI BVergG 2018 Referenzen über die wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten und den Ausschreibungsgegenstand betreffenden

Lieferungen. Die Nachweise über erbrachte Leistungen (Referenzen) müssen jedenfalls nachstehende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson,
- Wert der Leistung,
- Zeit und Ort der Leistungserbringung und
- Angabe, ob die Leistung ordnungsgemäß ausgeführt wurde.

Der Bewerber oder Bieter kann seine Eignung sowie gegebenenfalls die Erfüllung der Auswahlkriterien auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S. 16, belegen. Im Unterschwellenbereich ist ergänzend auch die Vorlage einer Erklärung darüber, dass der Bewerber oder Bieter die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann (Eigenerklärung), zulässig. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

Des Weiteren können die Nachweise auch durch eine aktuelle Eintragung beim Auftragnehmerkataster Österreich (www.ankoe.at) oder bei vergleichbaren öffentlich anerkannten Institutionen erbracht werden. In diesem Fall müssen die vom Auftraggeber verlangten Nachweise in der vom Auftraggeber gewünschten Aktualität beim Dienstanbieter verfügbar sein.

Vorangestellten Inhalts ungeachtet ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit sämtliche oder einen Teil der Nachweise zu verlangen.

10. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen

10.1. Der Bieter verpflichtet sich und seine Subunternehmer bei der Durchführung des Auftrages zur Einhaltung

a) der Verpflichtungen aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138,182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/2004;

b) der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften. Diese Vorschriften können bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden.

c) Der Bieter hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11. Vertragsunterlagen

11.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, d.h. den gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen und somit einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Unterlagen, nämlich:

- der schriftlichen Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist

(Auftrag mit bzw. ohne Auftragsschreiben, Rahmenvertrag, Rahmenvereinbarung);

- der Leistungsbeschreibung und den Bedingungen gegenständlicher Ausschreibungsunterlage inklusiver sämtlicher Anlagen, insbesondere Preisblatt und Einheitliche Europäische Eigenerklärung / Eigenerklärung;
- den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadt Wels, Dez. 2024
- dem letztgültigen Angebot samt Beilagen des Auftragnehmers als Bieter;
- sofern nicht anders vereinbart wurde, allen in Betracht kommenden Normen und Richtlinien (Europäische Normen, ÖNORMEN, subsidiär DIN);
- dem Bundesvergabegesetz 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie
- sofern nicht anders vereinbart wurde, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Produkthaftungsgesetzes (PHG).

Die Unterlagen gelten in der angegebenen Reihenfolge.

12. Besondere Ausschreibungsbedingungen

12.1. Alle Preise sind Nettopreise Mit dem angebotenen Preis sind sämtliche Leistungen, Aufwendungen und übrigen Kosten des Unternehmers (wie Büromaterial, Fachliteratur, Vor- und Nacharbeiten, Fahrtkosten, Barauslagen, etc.) sowie sämtliche allfällige Steuern und Abgaben abgegolten. Der Unternehmer wird im Rahmen dieses Vertrags ausschließlich selbständig tätig, weshalb er für die ordnungsgemäße Entrichtung und korrekte Abfuhr allfällig zu zahlender Steuern oder Abgaben selbst verantwortlich ist.

12.2. Die angebotenen Preise sind für die ersten 12 Monate Festpreise.
Die Vertragsparteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der vertraglich vereinbarten Preise und Tarife für den Essenstransport. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Ausgangsbasis für die Berechnung gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses (= Monat wird im Zuge der Vergabe definiert, spät. jedoch Jänner 2027) veröffentlichte Indexzahl (Basisindex).
Eine Anpassung der Tarife erfolgt ab dem 13. Vertragsmonat jeweils zum 01.01. des Kalendermonats. Die Erhöhung oder Verminderung der Tarife erfolgt in dem Verhältnis, in dem sich die für den Anpassungsmonat maßgebliche Indexzahl zur Basisindexzahl verändert hat. Die durchgeführte Anpassung im 13. Vertragsmonat ist wiederum für 12 Monate ein Festpreis. Für das 3. Und 4 Vertragsjahr ist die gleiche Vorgehensweise heranzuziehen.
Rechenfehler oder Rundungsdifferenzen berechtigen nicht zur Rückforderung.
Das Unterlassen der Geltendmachung einer Preisanpassung durch den Auftragnehmer bedeutet keinen Verzicht auf zukünftige Wertsicherungsansprüche, Nachforderungen sind jedoch ausgeschlossen.

12.3. Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

12.4. Der Auftraggeber behält sich vor, das Vergabeverfahren zur Gänze zu widerrufen, falls das Projekt nicht realisiert werden kann, die für das Projekt erforderlichen Budgetmittel nicht

gewährt werden oder wegfallen bzw. die angebotenen Preise sich über dem zur Verfügung stehenden Budget befinden oder sonstige (u.a. faktische, rechtliche, behördliche, technische oder wirtschaftliche) Hindernisse der Umsetzung entgegenstehen. Im Übrigen gelten für den Widerruf die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018).

12.5. Mit der Angebotslegung bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist – ausgenommen bei grob fahrlässiger Veranlassung des Irrtums durch die Stadt Wels - ausgeschlossen.

12.6. Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Personal die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen. Entspricht die bereitgestellte Personal der vereinbarten Qualifikation nicht, werden allfällige Mängel dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist angezeigt. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, wird diese durch Zurverfügungstellung einer Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht. Darüberhinausgehende Bestimmung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadt Wels_Dez. 2024 bleiben hiervon unberührt.

12.7. Der genaue Vertragsbeginn wird im Zuge der Vergabe definiert. Seitens Auftraggeber ist ein ehestmöglicher Beginn bevorzugt – spätestens aber mit 01.01.2027. Der Vertrag wird für 48 Monate abgeschlossen und kann 12 Monate vor Ablauf der Laufzeit beidseits, schriftlich gekündigt werden, ansonsten verlängert sich die Vereinbarung automatisch um weitere 12 Monate. Diese Verlängerung kann 2x stattfinden, was eine theoretische maximale Gesamtlaufzeit von 72 Monaten ergibt.

STADT WELS
Zentraler Einkauf

Schießstättenstraße 44, 4600 Wels
Bearbeiter: Doris Nikolic
Zimmer Nr. EG007
Tel.: +43 7242 235 7660
E-Mail: ze@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

A1_Leistungsbeschreibung

02.07.2026

Gegenstand der Ausschreibung ist die Durchführung eines Essentransportes für die städtischen Alten- und Pflegeheime der Stadt Wels.

Details/Leistungsumfang:

Das Mittagessen für die Bewohner und Mitarbeiter der städtischen Alten- und Pflegeheime wird in der Zentralküche im Haus Neustadt produziert und an die anderen stadteigenen Alten- und Pflegeheime ausgeliefert.

Gegen 10:30 Uhr bis 10:45 Uhr ist das Essen von der Zentralküche Haus Neustadt abzuholen und dann an die verschiedenen Alten- und Pflegeheime auszuliefern. Die Behälter vom Vortag sind aus den Häusern mitzunehmen und an die Zentralküche zu retournieren.
Der Zeitaufwand beträgt circa 2 Stunden täglich inkl. den Wochenenden und an Feiertagen.
Es bedarf zudem eines speziell ausgestatteten Transportmittels – da nach der Hygiene Leitlinie für Großküchen und Küchen des Gesundheitswesens die Temperaturen der gelieferten Speisen entsprechend warmgehalten werden müssen – auch während des Transportes.
Die Auslieferung des Mittagessens muss bis spätestens 11:50 Uhr abgeschlossen sein.

Lieferadressen fix angeordnet wie folgt: Haus Vogelweide-Laahen, Haus Noitzmühle, Haus Leopold Spitzer – danach retour Haus Neustadt Zentralküche.

Der Transport hat täglich an 365 Tagen im Jahr zu erfolgen.

STADT WELS
Zentraler Einkauf

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Stadt Wels

(in der Fassung vom 04.12.2024)

1. Geltung der Einkaufbedingungen

1.1. Soweit die Stadt Wels die Einbeziehung der nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor Vertragsabschluss begehrt hat und der Vertragspartner nicht mit hinreichender Deutlichkeit der Einbeziehung widersprochen oder ausdrücklich bzw konkludent zugestimmt hat, gelten für die Beschaffungen der Stadt Wels (im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt) ausschließlich nachstehende Bedingungen.

1.2. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind integrierender Bestandteil der gesamten Geschäftsabwicklung mit dem Vertragspartner (im Folgenden: Auftragnehmer) und gelten - sofern nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden/wurden - für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen mit diesem als vereinbart. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer nicht darauf bezieht oder auf seine eigenen Bedingungen verweist.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) des Auftragnehmers werden keinesfalls Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung, durch Abgabe eines Angebotes bzw. Abschluss eines Vertrages anerkennt der Auftragnehmer jedenfalls die ausschließliche Geltung der nachstehenden Bedingungen und verzichtet auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners welcher Art immer, insbesondere Verkaufsbedingungen, die zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen in, wenn auch nur teilweisem, Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam.

1.4. Nimmt der Auftraggeber Lieferungen/Leistungen entgegen, ohne den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich zu widersprechen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die AGB des Auftragnehmers angenommen. Eine stillschweigende Annahme der Bedingungen des Auftragnehmers durch einseitige Anführung oder Verweis im Rahmen von Auftragsbestätigungen und anschließender Ausführung der Bestellung ist folglich auch bei Entgegennahme durch den Auftraggeber explizit ausgeschlossen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote sind, sofern vom Auftraggeber nicht anders spezifiziert, auf elektronischem Weg abzugeben und haben mindestens fünf Monate ab Zugang des Angebots bindend zu sein. Angebote sind – auch wenn notwendige Vorarbeiten geleistet wurden – jedenfalls unentgeltlich. Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie in Anfrageunterlagen gegebenenfalls enthaltenen gesonderte

Angebotsanforderungen sind bei der Erstellung und Einreichung des Angebotes jedenfalls einzuhalten.

2.2. Von Seiten des Auftraggebers bereitgestellte Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse sind integrierender Vertragsbestandteil. Die den Anfrageunterlagen beigefügten Formblätter sind zu verwenden und entsprechend auszufüllen. Abweichungen und Lücken zu den angeführten Leistungsanforderungen sind im Rahmen der bereitgestellten Unterlagen, oder des übermittelten Angebotes, klar zu kennzeichnen und/oder zu beschreiben. Werden die Abweichungen und Lücken zu den angeführten Leistungsanforderungen nicht klar gekennzeichnet oder beschrieben, sind diese unbeachtlich und es gelten die von Seiten der Stadt Wels angeführten Anforderungen als vereinbart.

2.3. Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Auftragnehmer, dass er über die erforderlichen Befugnisse und Eignungen zur Annahme und Durchführung des Auftrages in Sinne des Bundesvergabegesetzes (BVergG) in seiner jeweils geltenden Fassung und zur fachmännischen Durchführung verfügt.

2.4. Mit der Angebotslegung bestätigt der Bieter, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist – ausgenommen bei grob fahrlässiger Veranlassung des Irrtums durch den Auftraggeber – ausgeschlossen.

2.5. Eine Auftragsvergabe wird nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer die schriftliche Verständigung des Auftraggebers von der Annahme seines Angebotes (Zuschlag) erhält oder eine schriftliche Beauftragung mittels Auftragsschreiben oder Bestellung erfolgt und diese dem Auftragnehmer entsprechend zugestellt wurde. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax bzw. E-Mail erfolgt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit des Zugangs der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Als Nachweis für den Zugang gilt die Versandbestätigung des Auftraggebers.

2.6. Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestellt wurden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

3.1. Alle Preise sind Fixpreise und auf Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulationsunterlagen sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zur Überprüfung der Preisangemessenheit des Angebotes vorzulegen.

3.2. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich als Preise exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

3.3. Transportkosten, Kosten für Verpackung und Versicherung, Steuern, Fahrtkosten, Zuschläge oder sonstige Kosten, die im Angebot und in der Bestellung nicht genannt sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.4. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig.

3.5. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Übernahme der Leistung durch den Auftragnehmer und nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der mangelfreien Rechnung an der im Auftragsschreiben bezeichneten Rechnungsadresse des Auftraggebers. Sofern keine abweichende Rechnungsadresse im Auftragsschreiben angeführt ist, ist die Rechnungsadresse Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels.

3.6. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Rechnungserfordernisse (vgl. § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 idgF.) sicherzustellen. Mangelhafte Rechnungen werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt. Für eine vollständige und mangelfreie Rechnung hat der Auftragnehmer darüber hinaus jedenfalls die Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht, die Auftragsnummer des Auftraggebers, das Bestelldatum sowie die bestellende Person auf der Rechnung anzuführen.

3.7. Die elektronische Übermittlung von Rechnungen ist zulässig und an die E-Mail-Adresse post.magistrat@wels.gv.at zu richten. Eine spezielle Form der elektronischen Übermittlung sowie wie ein bestimmtes Format ist nicht vorgeschrieben. Rechnungen können als PDF-Datei oder auch in einem strukturierten Dateiformat (gemäß der Europäischen Norm EN 16931-1:2017 für die elektronische Rechnungsstellung, die entweder der Syntax „UN/CEFACT Cross Industry Invoice XML message gemäß XML Schemas 16B (SCRDM – CII)“ oder der Syntax „UBL für Rechnungen und Gutschriften gemäß ISO/IEC 19845:2015“ entsprechen) übermittelt werden.

3.8. Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu.

4. Erfüllungsort, Lieferung, Leistungserbringung, Verzug

4.1. Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom Auftraggeber genannte Ort oder Sitz des Auftraggebers.

4.2. Als Leistungstermin gilt der vertraglich vereinbarte Fertigstellungstermin der Leistung.

4.3. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der mangelfreien Ware am Erfüllungsort. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.

4.4. Erkennt der Auftragnehmer, dass er mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug geraten könnte, hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich vom bevorstehenden Verzug und dessen voraussichtlicher Dauer zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Vertragsstrafe.

4.5. Im Falle des Verzugs gelten Verzugszinsen iHv 9,2 % p.a. über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz als vereinbart. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

4.6. Die Vertragsstrafe bei Verzug beträgt unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers pro Kalendertag bei einer Auftragssumme bis EUR 7.200,-- 1 %, bis EUR 72.000,-- 0,5 % und über EUR 72.000,-- 0,25 % (Werte jeweils exkl. USt.). Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 15 % der Auftragssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung

und/oder -leistung erbringt und diese vom Auftraggeber angenommen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe gegen fällige Zahlungen aufzurechnen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie das Rücktrittsrecht nach Punkt 8. werden dadurch nicht berührt.

4.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Zustimmung durch den Auftraggeber Subunternehmer zur Erbringung von Leistungen einzusetzen, wenn dies für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Subunternehmer die für die Ausführung der Leistung erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt und den Auftraggeber hierfür schad- und klaglos zu halten. Die Abrechnung der vom Subunternehmer erbrachten Leistungen hat ausschließlich durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

5. Transportkosten und Transportrisiko

5.2. Warenlieferungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich DPU (benannter Bestimmungsort), Incoterms® 2020.

5.3. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zum benannten Bestimmungsort des Auftraggebers. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht mit der entladebereiten Bereitstellung der Ware am Bestimmungsort auf den Auftraggeber über.

6. Gewährleistung

6.2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Diese Gewährleistung umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material.

6.3. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die erst nach Vertragsabschluss beigebracht werden.

6.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme der Leistung und gilt bei beweglichen Sachen für den Zeitraum von 2 Jahren und bei unbeweglichen Sachen für den Zeitraum von 3 Jahren. Die Geltung der §§ 377 ff. UGB ist ausgeschlossen. Dessen ungeachtet sind Mängel nach ihrer Feststellung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Durch die schriftliche Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen. Wird ein Mangel durch Nachbesserung oder Austausch behoben, so beginnt die genannte Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

6.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Dem Auftraggeber stehen gegenüber dem Auftragnehmer alle nach dem anzuwendenden Recht vorgesehenen Ansprüche (Rechtsbehelfe) zu.

6.6. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht oder nicht in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, oder sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des

Auftragnehmers beheben oder beheben lassen, eine Preisminderung verlangen oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Vertragsauflösung (Wandlung) begehren.

6.7. Die zum Zwecke der Beseitigung der Vertragswidrigkeit erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom Auftragnehmer zu tragen.

6.8. Bei Mängeln, die innerhalb der ersten 12 Monate ab Beginn der Gewährleistungsfrist auftreten, wird grundsätzlich und bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass diese schon im Übergabezeitpunkt vorhanden waren (Beweislastumkehr).

7. Haftung

7.2. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle unmittelbar oder mittelbar im Zuge der Geschäftsbeziehung von ihm schuldhaft herbeigeführten Schäden (volle Genugtuung) sowie für solche, die er bei Geschäftsanbahnung (Culpa in contrahendo) schuldhaft verursacht hat. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

7.3. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegen alle Ansprüche Dritter wegen behaupteter Rechtsverletzungen aus der Geschäftsbeziehung verteidigend beitreten und diese hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Aufwände und Schäden, insbesondere auch gerichtliche und behördliche Vorschreibungen/Kosten sowie Kosten der Rechtsverteidigung vollkommen schad- und klaglos halten, wenn der Schaden ursächlich auf den Auftraggeber zurückzuführen ist.

7.4. Der Auftraggeber haftet nur bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden oder ein Verbrauchergeschäft iSd KSchG handelt. Es wird weiters vereinbart, dass der Auftragnehmer keinen Anspruch auf einen entgangenen Gewinn hat.

7.5. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Waren hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) in der jeweils geltenden Fassung sind. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber gegenüber solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten. Die Beschränkungen des § 2 PHG (insb. der Selbstbehalt) werden zugunsten des Auftraggebers einvernehmlich ausgeschlossen.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.2. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung bzw. vollständigen Erbringung der Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:

a) in den Fällen des § 918 ABGB unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
b) sofern die Leistung nicht den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entspricht, gemäß den Bestimmungen des § 932 ABGB;
c) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Insolvenz eröffnet wird oder allgemein wenn ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird;

d) wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Gehilfen dem Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
e) wenn der Auftragnehmer mit anderen Bietern zum Nachteil des Auftraggebers eine Preisabsprache getroffen hat oder wenn der begründete Verdacht einer Preisabsprache vorliegt;
f) wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt oder aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers die Zuhaltung des Vertrages unzumutbar ist;
g) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 366 BVergG 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung.

9. Schutzrechte

9.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

9.3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Hinblick auf Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos zu halten und trägt uneingeschränkt sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Kosten (inklusive Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten). Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

9.4. Sofern für die Verwendungen der Waren und/oder Leistung geistiges Eigentum des Auftragnehmers erforderlich ist, so ist der Auftraggeber unwiderruflich berichtigt, dieses uneingeschränkt und entgeltlich zu nutzen, sowie dieses Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

10.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, alle nicht nachweislich offenkundigen Umstände die ihm durch die Geschäftsbeziehung oder den Kontakt zum Auftraggeber bekannt werden, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogenen Daten, Angaben und Daten nach denen der Auftragnehmer Waren herzustellen oder Leistungen zu erbringen hat, sowie alle jene Daten, Informationen, Unterlagen, unabhängig in welcher Form diese auch verkörpert sind, die im Zeitpunkt der Übergabe oder der Zugänglichmachung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden, als Betriebs und Geschäftsgeheimnis zu behandeln, darüber Stillschweigen zu bewahren und diese nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten in wie immer gearteter Weise zugänglich zu machen.

10.3. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat der Auftragnehmer alle notwendigen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Ferner sind geheimhaltungspflichtige Tatsachen nur denjenigen Arbeitnehmern und/oder Subauftragnehmern zugänglich zu machen, die diese Informationen für ihre Tätigkeit benötigen.

10.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung wird nicht durch eine Beendigung des Rechtsgeschäftes oder der Lieferbeziehung berührt und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht. Sofern der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist er verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und sonstiger Ansprüche bleibt davon unberührt.

10.5. Werden dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) überlassen oder im Rahmen des Auftrages solche personenbezogenen Daten ermittelt, so erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO bereit.

10.6. Folgende Daten sind für die Erfüllung des Vertragsbeziehungen jedenfalls erforderlich und werden daher automationsunterstützt verarbeitet:

- Name der natürlichen oder juristischen Person und dessen unterzeichnenden Vertreters
- Firmenbuchnummer bzw. Geburtsdatum
- Adresse der natürlichen oder juristischen Person
- Vertragsgegenstand

Festgehalten wird, dass der Vertragspartner der Stadt Wels gemäß Art 13 DSGVO wie folgt informiert wurde:

Für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Stadt Wels, vertreten durch den Bürgermeister, Stadtplatz 1, 4600 Wels;
Der Datenschutzbeauftragte ist unter nachstehenden Kontaktdaten erreichbar: eMail datenschutz@wels.gv.at; 07242/235-1559.
Personenbezogene Daten, die für den obigen Zweck verarbeitet werden, werden für die Dauer von 30 Jahre ab Vertragsbeendigung gespeichert.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling erfolgt nicht. Als betroffene Person hat die Vertragspartnerin das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Datenübertragung und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Auch steht dieser das Recht zu, gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at, zu erheben.

11. Schlussbestimmungen

11.2. Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Vertragsparteien werden die entsprechend rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

11.3. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu den Allgemeinen Einkaufbedingungen bestehen nicht.

11.4. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts wird ausgeschlossen.

11.5. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart.